

Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Tschechische Republik

1. FREIZÜGIGKEIT

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft;

31968 L 0360: Richtlinie 68/360/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 13), zuletzt geändert durch:

- 11994 N: Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge - Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden (ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 21)

31968 R 1612: Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2), zuletzt geändert durch:

- 31992 R 2434: Verordnung (EWG) Nr. 2434/92 des Rates vom 27.7.1992 (ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 1)

31996 L 0071: Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1).

1. Hinsichtlich der Freizügigkeit von Arbeitnehmern und der Dienstleistungsfreiheit mit vorübergehender Entsendung von Arbeitskräften im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 96/71/EG gelten Artikel 39 und Artikel 49 Absatz 1 des EG-Vertrags zwischen der Tschechischen Republik einerseits und Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Slowenien, der Slowakei, Finnland, Schweden und dem Vereinigten Königreich andererseits in vollem Umfang nur vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen der Nummern 2 bis 14.
2. Abweichend von den Artikeln 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und bis zum Ende eines Zeitraums von zwei Jahren nach dem Tag des Beitritts werden die derzeitigen Mitgliedstaaten nationale oder sich aus bilateralen Abkommen ergebende Maßnahmen anwenden, um den Zugang tschechischer Staatsangehöriger zu ihren Arbeitsmärkten zu regeln. Die derzeitigen Mitgliedstaaten können solche Maßnahmen bis zum Ende eines Zeitraums von fünf Jahren nach dem Tag des Beitritts weiter anwenden.

Tschechische Staatsangehörige, die am Tag des Beitritts rechtmäßig in einem derzeitigen Mitgliedstaat arbeiten und für einen ununterbrochenen Zeitraum von 12 Monaten oder länger zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats zugelassen waren, haben Zugang zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats, aber nicht zum Arbeitsmarkt anderer Mitgliedstaaten, die nationale Maßnahmen anwenden.

Tschechische Staatsangehörige, die nach dem Beitritt für einen ununterbrochenen Zeitraum von 12 Monaten oder länger zum Arbeitsmarkt eines derzeitigen Mitgliedstaats zugelassen waren, genießen dieselben Rechte.

Die in den Unterabsätzen 2 und 3 genannten tschechischen Staatsangehörigen verlieren die dort gewährten Rechte, wenn sie den Arbeitsmarkt des derzeitigen Mitgliedstaats freiwillig verlassen.

Tschechischen Staatsangehörigen, die am Tag des Beitritts oder während eines Zeitraums, in dem nationale Maßnahmen angewandt werden, rechtmäßig in einem derzeitigen Mitgliedstaat arbeiten und weniger als 12 Monate zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats zugelassen waren, werden diese Rechte nicht gewährt.

3. Vor Ende eines Zeitraums von zwei Jahren nach dem Tag des Beitritts wird der Rat die Funktionsweise der Übergangsregelungen nach Nummer 2 anhand eines Berichts der Kommission überprüfen.

Bei Abschluss dieser Überprüfung und spätestens am Ende eines Zeitraums von zwei Jahren nach dem Beitritt teilen die derzeitigen Mitgliedstaaten der Kommission mit, ob sie weiterhin nationale oder sich aus bilateralen Vereinbarungen ergebende Maßnahmen anwenden, oder ob sie künftig die Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 anwenden möchten. Erfolgt keine derartige Mitteilung, so gelten die Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68.

4. Auf Ersuchen der Tschechischen Republik kann eine weitere Überprüfung vorgenommen werden. Dabei findet das unter Nummer 3 genannte Verfahren Anwendung, das innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Ersuchens der Tschechischen Republik abzuschließen ist.
5. Ein Mitgliedstaat, der am Ende des unter Nummer 2 genannten Zeitraums von fünf Jahren nationale oder sich aus bilateralen Abkommen ergebende Maßnahmen beibehält, kann im Falle schwerwiegender Störungen seines Arbeitsmarktes oder der Gefahr derartiger Störungen nach entsprechender Mitteilung an die Kommission diese Maßnahmen bis zum Ende des Zeitraums von sieben Jahren nach dem Tag des Beitritts weiter anwenden. Erfolgt keine derartige Mitteilung, so gelten die Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68.
6. Während des Zeitraums von sieben Jahren nach dem Tag des Beitritts werden die Mitgliedstaaten, in denen gemäß den Nummern 3, 4 oder 5 die Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 für tschechische Staatsangehörige gelten und die während dieses Zeitraums Staatsangehörigen der Tschechischen Republik zu Kontrollzwecken Arbeitsgenehmigungen erteilen, dies automatisch tun.
7. Die Mitgliedstaaten, in denen gemäß den Nummern 3, 4 oder 5 die Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 für tschechische Staatsangehörige gelten, können bis zum Ende eines Zeitraums von sieben Jahren nach dem Beitritt die in den folgenden Absätzen beschriebenen Verfahren anwenden.

Wenn einer der Mitgliedstaaten im Sinne des Unterabsatzes 1 auf seinem Arbeitsmarkt Störungen erleidet oder voraussieht, die eine ernstliche Gefährdung des Lebensstandards oder des Beschäftigungsstandes in einem bestimmten Gebiet oder Beruf mit sich bringen könnten, unterrichtet dieser Mitgliedstaat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten und übermittelt diesen alle zweckdienlichen Angaben. Der Mitgliedstaat kann die Kommission auf der Grundlage dieser Unterrichtung um die Erklärung ersuchen, dass die Anwendung der Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 zur Wiederherstellung der normalen Situation in diesem Gebiet oder Beruf ganz oder teilweise ausgesetzt wird. Die Kommission trifft über die Aussetzung und deren Dauer und Geltungsbereich spätestens zwei Wochen, nachdem sie mit dem Ersuchen befasst wurde, eine Entscheidung und unterrichtet den Rat von dieser Entscheidung. Binnen zwei Wochen nach der Entscheidung der Kommission kann jeder Mitgliedstaat beantragen, dass diese Entscheidung vom Rat rückgängig gemacht oder geändert wird. Der Rat beschließt binnen zwei Wochen mit qualifizierter Mehrheit über diesen Antrag.

Ein Mitgliedstaat im Sinne des Unterabsatzes 1 kann in dringenden und außergewöhnlichen Fällen die Anwendung der Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 aussetzen und dies der Kommission unter Angabe von Gründen nachträglich mitteilen.

8. Solange die Anwendung der Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 gemäß den Nummern 2 bis 5 und 7 ausgesetzt ist, findet Artikel 11 der Verordnung auf Staatsangehörige der derzeitigen Mitgliedstaaten in der Tschechischen Republik und auf tschechische Staatsangehörige in den derzeitigen Mitgliedstaaten unter folgenden Bedingungen Anwendung:

- die Familienangehörigen eines Arbeitnehmers nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung, die am Tag des Beitritts bei dem Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ihren rechtmäßigen Wohnsitz hatten, haben nach dem Beitritt sofortigen Zugang zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats. Dies gilt nicht für die Familienangehörigen eines Arbeitnehmers, der weniger als 12 Monate rechtmäßig zu dem Arbeitsmarkt des betreffenden Mitgliedstaates zugelassen war;
- die Familienangehörigen eines Arbeitnehmers nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung, die ab einem Zeitpunkt nach dem Beitritt, aber während des Zeitraums der Anwendung der genannten Übergangsregelungen bei dem Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ihren rechtmäßigen Wohnsitz hatten, haben Zugang zum Arbeitsmarkt des betreffenden Mitgliedstaats, wenn sie mindestens achtzehn Monate in dem betreffenden Mitgliedstaat ihren Wohnsitz hatten oder ab dem dritten Jahr nach dem Beitritt, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt.

Günstigere nationale oder sich aus bilateralen Abkommen ergebende Maßnahmen bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

9. Soweit bestimmte Vorschriften der Richtlinie 68/360/EWG nicht von den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 getrennt werden können, deren Anwendung gemäß den Nummern 2 bis 5 und 7 und 8 aufgeschoben wird, können die Tschechische Republik und die derzeitigen Mitgliedstaaten in dem Maße, wie es für die Anwendung der Nummern 2 bis 5 und 7 und 8 erforderlich ist, von diesen Vorschriften abweichen.
10. Werden nationale oder sich aus bilateralen Abkommen ergebende Maßnahmen von den derzeitigen Mitgliedstaaten gemäß den oben genannten Übergangsregelungen angewandt, so kann die Tschechische Republik gleichwertige Maßnahmen gegenüber den Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten beibehalten.
11. Wird die Anwendung der Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 von einem der derzeitigen Mitgliedstaaten ausgesetzt, so kann die Tschechische Republik gegenüber Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Slowenien oder der Slowakei die unter Nummer 7 festgelegten Verfahren anwenden. In dieser Zeit werden Arbeitsgenehmigungen, die die Tschechische Republik Staatsangehörigen Estlands, Lettlands, Litauens, Ungarns, Polens, Sloweniens und der Slowakei zu Kontrollzwecken ausstellt, automatisch erteilt.

12. Jeder derzeitige Mitgliedstaat, der nationale Maßnahmen gemäß den Nummern 2 bis 5 und 7 bis 9 anwendet, kann im Rahmen seiner einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine größere Freizügigkeit einführen als sie am Tag des Beitritts bestand, einschließlich des uneingeschränkten Zugangs zum Arbeitsmarkt. Ab dem dritten Jahr nach dem Beitritt kann jeder derzeitige Mitgliedstaat, der nationale Maßnahmen anwendet, jederzeit beschließen, stattdessen die Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 anzuwenden. Die Kommission wird über derartige Beschlüsse unterrichtet.
13. Um tatsächlichen oder drohenden schwerwiegenden Störungen in bestimmten empfindlichen Dienstleistungssektoren auf ihren Arbeitsmärkten zu begegnen, die sich in bestimmten Gebieten aus der länderübergreifenden Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 96/71/EG ergeben könnten, können Deutschland und Österreich, solange sie gemäß den vorstehend festgelegten Übergangsbestimmungen nationale Maßnahmen oder Maßnahmen aufgrund von bilateralen Vereinbarungen über die Freizügigkeit tschechischer Arbeitnehmer anwenden, nach Unterrichtung der Kommission von Artikel 49 Absatz 1 des EG-Vertrags abweichen, um im Bereich der Erbringung von Dienstleistungen durch in der Tschechischen Republik niedergelassene Unternehmen die zeitweilige grenzüberschreitende Beschäftigung von Arbeitnehmern einzuschränken, deren Recht, in Deutschland oder Österreich eine Arbeit aufzunehmen, nationalen Maßnahmen unterliegt.

Folgende Dienstleistungssektoren können von der Abweichung betroffen sein:

– in Deutschland

Sektor	NACE-Code ^(*) , sofern nicht anders angegeben
Baugewerbe, einschließlich verwandte Wirtschaftszweige	45.1 bis 4; Im Anhang zur Richtlinie 96/71/EG aufgeführte Tätigkeiten
Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln	74.70 Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln
Sonstige Dienstleistungen	74.87 Nur Tätigkeiten von Innendekorateuren

– in Österreich

Sektor	NACE-Code ^(*) , sofern nicht anders angegeben
Erbringung von gärtnerischen Dienstleistungen	01.41
Be- und Verarbeitung von Natursteinen a.n.g.	26.7
Herstellung von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen	28.11
Baugewerbe, einschließlich verwandter Wirtschaftszweige	45.1 bis 4; Im Anhang zur Richtlinie 96/71/EG aufgeführte Tätigkeiten
Schutzdienste	74.60
Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln	74.70
Hauskrankenpflege	85.14
Sozialwesen a.n.g.	85.32

(*) NACE: siehe 31990 R 3037: Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 24.10.1990, S. 1), zuletzt geändert durch 32002 R 0029: Verordnung (EG) Nr. 29/2002 der Kommission vom 19.12.2001 (ABl. L 6 vom 10.1.2002, S. 3).

In dem Maße, wie Deutschland oder Österreich nach Maßgabe der vorstehenden Unterabsätze von Artikel 49 Absatz 1 des EG-Vertrags abweichen, kann die Tschechische Republik nach Unterrichtung der Kommission gleichwertige Maßnahmen ergreifen.

Die Anwendung dieser Nummer darf nicht zu Bedingungen für die zeitweilige Freizügigkeit von Arbeitnehmern im Rahmen der länderübergreifenden Erbringung von Dienstleistungen zwischen Deutschland bzw. Österreich und der Tschechischen Republik führen, die restriktiver sind als die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags geltenden Bedingungen.

14. Die Anwendung der Nummern 2 bis 5 und 7 bis 12 darf nicht zu Bedingungen für den Zugang tschechischer Staatsangehöriger zu den Arbeitsmärkten der derzeitigen Mitgliedstaaten führen, die restriktiver sind, als die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags geltenden Bedingungen.

Ungeachtet der Anwendung der Bestimmungen unter den Nummern 1 bis 13 räumen die derzeitigen Mitgliedstaaten während der Dauer der Anwendung nationaler oder sich aus bilateralen Vereinbarungen ergebender Maßnahmen Arbeitnehmern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind, beim Zugang zu ihren Arbeitsmärkten Vorrang vor Arbeitnehmern ein, die Staatsangehörige eines Drittstaats sind.

Tschechische Wanderarbeitnehmer und ihre Familien, die rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat ihren Wohnsitz haben und dort arbeiten, oder Wanderarbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten und ihre Familien, die rechtmäßig in der Tschechischen Republik ihren Wohnsitz haben und dort arbeiten, dürfen nicht restriktiver behandelt werden als dieselben Personen aus Drittstaaten, die in diesem Mitgliedstaat bzw. der Tschechischen Republik ihren Wohnsitz haben und dort arbeiten. Darüber hinaus dürfen Wanderarbeitnehmer aus Drittländern, die in der Tschechischen Republik ihren Wohnsitz haben und dort arbeiten, gemäß dem Grundsatz der Gemeinschaftspräferenz nicht günstiger behandelt werden als tschechische Staatsangehörige.

2. FREIER KAPITALVERKEHR

Vertrag über die Europäische Union

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

1. Ungeachtet der Verpflichtungen aus den Verträgen, auf die sich die Europäische Union gründet, kann die Tschechische Republik die Bestimmungen des Außenhandelsgesetzes Nr. 219/1995 Sb. (geänderte Fassung) über den Erwerb von Zweitwohnungen durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten ohne Wohnsitz in der Tschechischen Republik und durch Gesellschaften, die nach den Gesetzen eines anderen Mitgliedstaats gegründet wurden und in dem Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik weder niedergelassen sind noch dort eine Niederlassung oder eine Vertretung haben, nach dem Tag des Beitritts fünf Jahre lang beibehalten.

2. Ungeachtet der Verpflichtungen aus den Verträgen, auf die sich die Europäische Union gründet, kann die Tschechische Republik die Bestimmungen des Außenhandelsgesetzes Nr. 219/1995 Sb. (geänderte Fassung), des Gesetzes Nr. 229/1991 Sb. (zur Regelung von Eigentumsverhältnissen von Ackerland und sonstigen landwirtschaftlichen Flächen) und des Gesetzes Nr. 95/1999 Sb. (über die Bedingungen für die Übertragung landwirtschaftlicher Flächen und Wälder vom Staatseigentum in das Eigentum anderer Stellen) über den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen und Wälder durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten und durch Gesellschaften, die nach den Gesetzen eines anderen Mitgliedstaats gegründet wurden und in der Tschechischen Republik weder niedergelassen noch eingetragen sind, nach dem Tag des Beitritts sieben Jahre lang beibehalten. Auf keinen Fall dürfen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats beim Erwerb landwirtschaftlicher Flächen und Wälder ungünstiger als am Tag der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags noch restriktiver als Staatsangehörige dritter Länder behandelt werden.

Selbstständige Landwirte mit der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats, die sich in der Tschechischen Republik niederlassen und dort einen Wohnsitz anmelden wollen, dürfen weder den Bestimmungen des vorstehenden Unterabsatzes noch anderen Verfahren unterworfen werden, als denjenigen, die für tschechische Staatsangehörige gelten.

Im dritten Jahr nach dem Tag des Beitritts wird eine allgemeine Überprüfung dieser Übergangsmaßnahmen vorgenommen. Die Kommission wird dem Rat dazu einen Bericht unterbreiten. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission einstimmig beschließen, den in Unterabsatz 1 genannten Übergangszeitraum zu verkürzen oder zu beenden.

Liegen hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass bei Ablauf der Übergangsfrist der Markt für landwirtschaftliche Flächen in der Tschechischen Republik ernsthaft gestört ist oder dass solche ernsthaften Störungen drohen, so entscheidet die Kommission auf Antrag der Tschechischen Republik über eine Verlängerung der Übergangsfrist von bis zu drei Jahren.

3. LANDWIRTSCHAFT

A. VETERINÄRRECHT

1. 31964 L 0433: Richtlinie 64/433/EWG des Rates über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch (ABl. P 121 vom 29.7.1964, S. 2012, später geändert und kodifiziert in ABl. L 268 vom 29.6.1991, S. 69), zuletzt geändert durch:

— 31995 L 0023: Richtlinie 95/23/EG des Rates vom 22.6.1995 (ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 7)

31971 L 0118: Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Gewinnung und dem Inverkehrbringen von frischem Geflügelfleisch (ABl. L 55 vom 8.3.1971, S. 23, später geändert und aktualisiert in ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 6), zuletzt geändert durch:

— 31997 L 0079: Richtlinie 97/79/EG des Rates vom 18.12.1997 (ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31)

31977 L 0099: Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Fleischerzeugnissen und einigen anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85, später geändert und aktualisiert in ABl. L 57 vom 2.3.1992, S. 4), zuletzt geändert durch:

— 31997 L 0076: Richtlinie 97/76/EG des Rates vom 16.12.1997 (ABl. L 10 vom 16.1.1998, S. 25)

31989 L 0437: Richtlinie 89/437/EWG des Rates vom 20. Juni 1989 zur Regelung hygienischer und gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Eiprodukten (ABl. L 212 vom 22.7.1989, S. 87), zuletzt geändert durch:

— 31996 L 0023: Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29.4.1996 (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10)

31992 L 0046: Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis (ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 1), zuletzt geändert durch:

— 31996 L 0023: Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29.4.1996 (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10)

- a) Die strukturellen Anforderungen nach den Anhängen I und II der Richtlinie 64/433/EWG, den Anhängen I und II der Richtlinie 71/118/EWG, den Anhängen A und B der Richtlinie 77/99/EWG, dem Anhang der Richtlinie 89/437/EWG und dem Anhang B der Richtlinie 92/46/EWG gelten unter den nachstehenden Bedingungen bis zum 31. Dezember 2006 nicht für die in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Betriebe der Tschechischen Republik.
- b) Solange die Bestimmungen dieses Buchstabens für die in Buchstabe a genannten Betriebe gelten, werden Erzeugnisse dieser Betriebe nur auf dem inländischen Markt in Verkehr gebracht oder zur weiteren Verarbeitung in inländischen Betrieben verwendet, für die die Bestimmungen des Buchstabens a ebenfalls gelten, und zwar unabhängig vom Datum des Inverkehrbringens. Diese Erzeugnisse müssen mit einem besonderen Genusstauglichkeitskennzeichen gekennzeichnet sein.

Unterabsatz 1 gilt auch dann für alle Erzeugnisse aus integrierten Fleischbetrieben, wenn ein Teil des Betriebs den Bestimmungen des Buchstabens a unterliegt.

- c) Die Tschechische Republik sorgt für die schrittweise Erfüllung der strukturellen Anforderungen nach Buchstabe a unter Beachtung der Fristen zur Behebung bestehender Mängel, die in Anlage A zu diesem Anhang genannt sind. Die Tschechische Republik stellt sicher, dass nur die Betriebe, die diese Anforderungen bis zum 31. Dezember 2006 uneingeschränkt erfüllen, weitergeführt werden dürfen. Die Tschechische Republik unterbreitet der Kommission jährliche Berichte über die Fortschritte in jedem der in Anlage A aufgeführten Betriebe, einschließlich einer Liste derjenigen Betriebe, die die bestehenden Mängel während des betreffenden Jahres behoben haben.

- d) Die Kommission kann die in Buchstabe a genannte Anlage A vor dem Beitritt und bis zum 31. Dezember 2006 aktualisieren und dabei im Lichte der Fortschritte bei der Behebung bestehender Mängel und der Ergebnisse des Überwachungsprozesses in Grenzen einzelne Betriebe hinzufügen oder streichen.

Detaillierte Umsetzungsregeln zur Sicherstellung des reibungslosen Funktionierens der vorstehenden Übergangsregelung werden gemäß Artikel 16 der Richtlinie 64/433/EWG, Artikel 21 der Richtlinie 71/118/EWG, Artikel 20 der Richtlinie 77/99/EWG, Artikel 14 der Richtlinie 89/437/EWG und Artikel 31 der Richtlinie 92/46/EWG erlassen.

2. 31999 L 0074: Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 53)

Betriebe der Tschechischen Republik, die in Anlage B zu diesem Anhang aufgeführt sind, können bis zum 31. Dezember 2009 Käfige, die die Mindestanforderungen an die Käfighöhe nach Artikel 5 Absatz 1 Nummer 4 der Richtlinie 1999/74/EG nicht erfüllen, weiter verwenden, vorausgesetzt die Käfige sind nicht älter als 16 Jahre, auf mindestens 65 % der Käfigfläche mindestens 36 cm hoch und an keiner Stelle niedriger als 33 cm.

B. PFLANZENSCHUTZRECHT

31982 L 0471: Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung (ABl. L 213 vom 21.7.1982, S. 8), zuletzt geändert durch:

- 31999 L 0020: Richtlinie 1999/20/EG des Rates vom 22.3.1999 (ABl. L 80 vom 25.3.1999, S. 20)

Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 82/471/EWG kann die Tschechische Republik weiterhin die Vermarktung von Futtermitteln, die auf der Grundlage der auf pflanzlichen Fasern gezüchteten Hefeart *Candida utilis* hergestellt werden, bis zu dem Zeitpunkt zulassen, zu dem gemäß Artikel 6 der Richtlinie ein Beschluss gefasst worden ist, oder bis zwei Jahre nach dem Beitritt, je nachdem welcher Zeitpunkt früher liegt, vorausgesetzt, dass die Tschechische Republik der Kommission die in Artikel 7 erwähnten Unterlagen spätestens am 31. Dezember 2003 vorlegt.

4. VERKEHRSPOLITIK

31993 R 3118: Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 des Rates vom 25. Oktober 1993 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind (ABl. L 279 vom 12.11.1993, S. 1), zuletzt geändert durch:

- 32002 R 0484: Verordnung (EG) Nr. 484/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1.3.2002 (ABl. L 76 vom 19.3.2002, S. 1)

- a) Abweichend von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 und bis zum Ende des zweiten Jahres ab dem Tag des Beitritts sind in der Tschechischen Republik niedergelassene Unternehmen vom innerstaatlichen Güterkraftverkehr in den anderen Mitgliedstaaten und in den anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Unternehmen vom innerstaatlichen Güterkraftverkehr in der Tschechischen Republik ausgeschlossen.
- b) Vor Ende des zweiten Jahres ab dem Tag des Beitritts teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mit, ob sie diese Frist um höchstens zwei Jahre verlängern oder ob sie künftig Artikel 1 der Verordnung in vollem Umfang anwenden werden. Erfolgt keine derartige Mitteilung, so gilt Artikel 1 der Verordnung. Nur Verkehrsunternehmer, die in den Mitgliedstaaten ansässig sind, die Artikel 1 der Verordnung anwenden, sind zum innerstaatlichen Güterkraftverkehr in den anderen Mitgliedstaaten, die Artikel 1 ebenfalls anwenden, berechtigt.
- c) Vor Ende des vierten Jahres ab dem Tag des Beitritts teilen die Mitgliedstaaten, die Artikel 1 der Verordnung gemäß Absatz 2 nicht anwenden, im Falle schwerer Störungen des nationalen Güterkraftverkehrsmarktes oder der Gefahr derartiger Störungen der Kommission mit, ob sie diesen Zeitraum um höchstens ein Jahr verlängern oder ob sie Artikel 1 der Verordnung künftig in vollem Umfang anwenden werden. Erfolgt keine derartige Mitteilung, so gilt Artikel 1 der Verordnung. Nur Verkehrsunternehmer, die in den Mitgliedstaaten ansässig sind, die Artikel 1 der Verordnung anwenden, sind zum innerstaatlichen Güterkraftverkehr in den anderen Mitgliedstaaten, die Artikel 1 ebenfalls anwenden, berechtigt.

- d) Solange Artikel 1 der Verordnung nicht in allen Mitgliedstaaten in vollem Umfang angewandt wird, können die Mitgliedstaaten, die Artikel 1 der Verordnung gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 anwenden, nachstehendes Verfahren anwenden.

Sind in einem unter Unterabsatz 1 fallenden Mitgliedstaat ernste Störungen des nationalen Marktes oder von Teilen desselben aufgrund von Kabotage zu verzeichnen oder sind derartige Störungen durch Kabotage noch verstärkt worden, beispielsweise wenn ein erheblicher Angebotsüberschuss gegenüber der Nachfrage entsteht oder die finanzielle Stabilität oder das Überleben einer beträchtlichen Anzahl von Güterkraftverkehrsunternehmen gefährdet wird, unterrichtet der Mitgliedstaat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten darüber und übermittelt ihnen sämtliche einschlägige Angaben. Der Mitgliedstaat kann die Kommission auf der Grundlage dieser Unterrichtung ersuchen, die Anwendung von Artikel 1 der Verordnung im Hinblick auf die Wiederherstellung der normalen Situation ganz oder teilweise auszusetzen.

Die Kommission prüft die Situation anhand der von dem Mitgliedstaat übermittelten Angaben und entscheidet innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Antrags, ob Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 3 Unterabsätze 2, 3 und 4 und Absätze 4, 5 und 6 der Verordnung findet Anwendung.

Ein unter Unterabsatz 1 fallender Mitgliedstaat kann in dringenden und außergewöhnlichen Fällen die Anwendung von Artikel 1 der Verordnung aussetzen; er teilt dies der Kommission unter Angabe der Gründe nachträglich mit.

- e) Solange Artikel 1 der Verordnung gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 nicht angewandt wird, können die Mitgliedstaaten den Zugang zum innerstaatlichen Güterkraftverkehr regeln, indem sie nach und nach auf der Grundlage bilateraler Abkommen Kabotagegenehmigungen austauschen. Dies kann auch zur vollständigen Liberalisierung führen.
- f) Durch die Anwendung der Absätze 1 bis 4 darf der Zugang zum innerstaatlichen Güterkraftverkehr nicht stärker eingeschränkt werden, als dies zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags der Fall war.

5. STEUERWESEN

- 1. 31977 L 0388: Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1), zuletzt geändert durch:
 - 32002 L 0038: Richtlinie 2002/38/EG des Rates vom 7.5.2002 (ABl. L 128 vom 15.5.2002, S. 41)

- a) Abweichend von Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 77/388/EWG darf die Tschechische Republik bis zum 31. Dezember 2007 einen ermäßigten MWSt-Satz von nicht weniger als 5 % a) auf Lieferungen von Heizenergie an Haushalte und Kleinunternehmer, die nicht für Mehrwertsteuerzwecke registriert sind, für Heizzwecke und für die Bereitstellung von Warmwasser, ausgenommen Rohstoffe für die Erzeugung von Heizenergie, und b) auf die Bereitstellung von Bauleistungen für den Wohnungsbau in einem sozialpolitischen Kontext, ausgenommen jedoch Baumaterial, beibehalten.
 - b) Bei der Anwendung von Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 77/388/EWG kann die Tschechische Republik eine Mehrwertsteuerbefreiung für den internationalen Personenverkehr gemäß Anhang F Nummer 17 der Richtlinie beibehalten, solange dieselbe Befreiung in einem der derzeitigen Mitgliedstaaten angewandt wird oder, falls dies früher eintritt, bis die Bedingung gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Richtlinie erfüllt ist.
2. 31992 L 0079: Richtlinie 92/79/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten (ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 8), zuletzt geändert durch:
- 32002 L 0010: Richtlinie 2002/10/EG des Rates vom 12.2.2002 (ABl. L 46 vom 16.2.2002, S. 26)

Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 92/79/EWG darf die Tschechische Republik die Anwendung der globalen Mindestverbrauchsteuer von 57 % des Kleinverkaufspreises (einschließlich aller Steuern) und von mindestens 60 EUR je 1 000 Zigaretten der gängigsten Preisklasse bis zum 31. Dezember 2006 aufschieben, sofern die Tschechische Republik während dieses Zeitraums ihre Verbrauchssteuersätze schrittweise an die in der Richtlinie vorgesehene globale Mindestverbrauchsteuer angleicht. Die Tschechische Republik darf ferner die Anwendung der globalen Mindestverbrauchsteuer von 64 EUR des Kleinverkaufspreises (einschließlich aller Steuern) für Zigaretten der gängigsten Preisklasse bis zum 31. Dezember 2007 aufschieben, sofern die Tschechische Republik während dieses Zeitraums ihre Verbrauchssteuersätze schrittweise an die in der Richtlinie vorgesehene globale Mindestverbrauchsteuer angleicht.

Unbeschadet des Artikels 8 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren ¹ und nach Unterrichtung der Kommission können die Mitgliedstaaten, solange eine der genannten Ausnahmeregelungen gilt, für aus der Tschechischen Republik in ihr Hoheitsgebiet ohne Entrichtung weiterer Verbrauchsteuern mitgebrachte Zigaretten die gleichen Mengenbeschränkungen wie für Zigaretten aufrechterhalten, die aus Drittländern eingeführt werden. Die Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, können die erforderlichen Kontrollen durchführen, sofern dadurch das einwandfreie Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigt wird.

¹ ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/47/EG des Rates (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 73).

3. 31992 L 0080: Richtlinie 92/80/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf andere Tabakwaren als Zigaretten (ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 10), zuletzt geändert durch:

- 32002 L 0010: Richtlinie 2002/10/EG des Rates vom 12.2.2002 (ABl. L 46 vom 16.2.2002, S. 26)

Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 92/80/EWG darf die Tschechische Republik die Anwendung der globalen Mindestverbrauchsteuern auf andere Tabakwaren als Zigaretten bis zum 31. Dezember 2006 aufschieben.

Unbeschadet des Artikels 8 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren¹ und nach Unterrichtung der Kommission können die Mitgliedstaaten, solange die genannte Ausnahmeregelung gilt, für aus der Tschechischen Republik in ihr Hoheitsgebiet ohne Entrichtung weiterer Verbrauchsteuern mitgebrachte andere Tabakwaren als Zigaretten die gleichen Mengenbeschränkungen aufrechterhalten wie für entsprechende Einfuhren aus Drittländern. Die Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, können die erforderlichen Kontrollen durchführen, sofern dadurch das einwandfreie Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigt wird.

¹ ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/47/EG des Rates (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 73).

6. ENERGIE

1. 31968 L 0414: Richtlinie 68/414/EWG des Rates vom 20. Dezember 1968 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten (ABl. L 308 vom 23.12.1968, S. 14), zuletzt geändert durch:

- 31998 L 0093: Richtlinie 98/93/EG des Rates vom 14.12.1998 (ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 100)

Abweichend von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 68/414/EWG gelten in der Tschechischen Republik die Anforderungen an die Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen bis zum 31. Dezember 2005 nicht. Die Tschechische Republik stellt sicher, dass ihre Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen für jede der in Artikel 2 genannten Kategorien von Erdölerzeugnissen mindestens dem nach dem Tagesdurchschnitt errechneten Inlandsverbrauch gemäß Artikel 1 Absatz 1 für die folgende Anzahl von Tagen entsprechen:

- 80 Tage ab dem Tag des Beitritts;
- 85 Tage ab dem 31. Dezember 2004
- 90 Tage ab dem 31. Dezember 2005.

2. 31998 L 0030: Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 1)

In der Tschechischen Republik gilt Artikel 18 der Richtlinie 98/30/EG bis zum 31. Dezember 2004 nicht.

7. UMWELT

A. ABFALLENTSORGUNG

31994 L 0062: Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10)

Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b der Richtlinie 94/62/EG erreicht die Tschechische Republik die Ziele für die Verwertung und stoffliche Verwertung folgender Verpackungsabfälle bis 31. Dezember 2005, wobei folgende Zwischenziele einzuhalten sind:

- stoffliche Verwertung von Kunststoffen: 10 Gewichtsprozent bis zum Tag des Beitritts und 12 Gewichtsprozent für 2004;
- Gesamtverwertungsquote: 39 Gewichtsprozent bis zum Tag des Beitritts und 45 Gewichtsprozent für 2004.

B. WASSERQUALITÄT

31991 L 0271: Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21 Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40), geändert durch:

- 31998 L 0015: Richtlinie 98/15/EG der Kommission vom 27.2.1998 (ABl. L 67 vom 7.3.1998, S. 29)

Abweichend von den Artikeln 3 und 4 und von Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 91/271/EWG gelten die Anforderungen an Kanalisationen und an die Behandlung von kommunalem Abwasser in der Tschechischen Republik bis zum 31. Dezember 2010 nicht; es sind jedoch folgende Zwischenziele einzuhalten: Bei Gemeinden mit mehr als 10 000 EW stellt die Tschechische Republik sicher, dass spätestens bis zum Tag des Beitritts für 18 Gemeinden und bis zum 31. Dezember 2006 für 36 weitere Gemeinden mit demselben EW die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie gewährleistet ist.

C. BEKÄMPFUNG DER INDUSTRIELLEN UMWELTBELASTUNG UND RISIKO-MANAGEMENT

32001 L 0080: Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 309 vom 27.11.2001, S. 1)

Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 und Teil A des Anhangs III der Richtlinie 2001/80/EG gelten die Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid bis zum 31. Dezember 2007 nicht für folgende Feuerungsanlagen in der Tschechischen Republik: Kesselanlage K4 des Heizkraftwerks Přerov und Kesselanlage K11 des Kraftwerks Nová Hut'.

Anlage A
gemäß Anhang V, Kapitel 3 Abschnitt A Buchstabe a

Verzeichnis der Betriebe, einschließlich ihrer Mängel und
der Fristen zur Beseitigung dieser Mängel

Schlachthöfe

Nr.	Vet. Nr.	Name der Einrichtung	Mängel	Zeitpunkt der vollständigen Einhaltung
1		BEKKVA s.r.o.	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben a und b Anhang I Kapitel I Nummer 2 Buchstabe a Anhang I Kapitel I Nummer 11	31.12.2004
2		Družstevní jatka Sádek, družstvo	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben a, b, e und f Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstabe c Anhang I Kapitel I Nummern 5 und 11 Anhang I Kapitel II Nummer 14 Buchstaben a, b und h Anhang I Kapitel III Nummer 15	31.12.2005
3		JABOR, s.r.o.	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang II Kapitel I Nummer 9 Anhang II Kapitel II Nummer 10 Buchstaben b, c und e	31.12.2004
4		Jiří Papst, Jatka Oudoleň	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben a, b, c, d, und g Anhang I Kapitel I Nummern 5, 6 und 11 Anhang I Kapitel II Nummer 14 Buchstaben b, f und j Anlage I Kapitel IV Nummer 16 Buchstaben a und b	31.12.2006

Nr.	Vet. Nr.	Name der Einrichtung	Mängel	Zeitpunkt der vollständigen Einhaltung
5		Jatka Svitavy, spol. s r.o.	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben a, b, c und g Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstabe c Anhang I Kapitel II Nummer 14 Buchstaben e und f	30.6.2006
6		Jaroslav Kouba, Řeznictví – uzenářství	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben b, c und e Anhang I Kapitel I Nummer 2 Buchstabe b Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstaben c und d Anhang I Kapitel I Nummern 5, 11 und 12 Anhang I Kapitel II Nummer 14 Buchstaben b, e, h und I Anhang I Kapitel III Nummer 15 Buchstabe b	31.12.2005
7		Vladimír Zezula, Jatky Rudíkov	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben a, b, e und f Anhang I Kapitel I Nummer 2 Buchstabe a Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstabe a Anhang I Kapitel I Nummern 5 und 11 Anhang I Kapitel II Nummer 14 Buchstabe h Anhang I Kapitel IV Nummer 16 Buchstabe b	31.12.2006
8		MABROS, s.r.o.	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben b und c Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstabe c Anhang I Kapitel I Nummern 11 und 12 Anhang I Kapitel II Nummer 14 Buchstabe h	31.12.2006
9		Karel Nozar, Jatky Janov	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben a und b Anhang I Kapitel I Nummer 2 Buchstaben a und Nummer 11	31.12.2006
10		Václav Raus,	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben a und b Anhang I Kapitel I Nummer 5 Anhang I Kapitel II Nummer 14 Buchstabe a	31.12.2005

Nr.	Vet. Nr.	Name der Einrichtung	Mängel	Zeitpunkt der vollständigen Einhaltung
11		Pavel Hřebejk – firma Slávie	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben a, b und e Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstabe c Anhang I Kapitel I Nummern 11 und 12 Anhang I Kapitel II Nummer 14 Buchstaben a, b, c und h Richtlinie 77/99/EWG des Rates: Anhang A Kapitel I Nummer 2 Buchstaben a, b und e Anhang B, Kapitel I, Nummer 1 Buchstaben b, d, e und f	31.12.2006
12		VAVRAS, spol. s r.o.	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang II Kapitel I Nummer 1 Buchstaben b und e	31.12.2004
13		Vlama, spol. s r. o.	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben a und b Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstabe c Anhang I, Kapitel I, Nummer 11 Anhang I, Kapitel II, Nummer 14 Buchstaben e und g	31.12.2004
14		Zemědělské družstvo Čechtice - Játka Jeníkov	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben a, b, c und d Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstabe d Anhang I Kapitel I Nummern 5 und 11	31.12.2006
15		ZDV jatky Charvatce	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben a, b und e Anhang I Kapitel I Nummern 11 und 12 Anhang III Kapitel II Nummer 14 Buchstaben b und c Richtlinie 77/99/EWG des Rates: Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe d	31.12.2006

Nr.	Vet. Nr.	Name der Einrichtung	Mängel	Zeitpunkt der vollständigen Einhaltung
16		ZD Rosice u Chrasti - masná výroba a jatky	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben a, b, c, e und g Anhang I Kapitel I Nummer 2 Buchstabe a Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstabe c Anhang I Kapitel I Nummern 5 und 11	31.12.2006
17		ZD Vodňany	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstabe c Anhang I Kapitel I Nummern 11 und 12 Anhang I Kapitel II Nummer 14 Buchstaben a und b Anhang I Kapitel IV Nummer 16 Buchstaben a und b	31.12.2005
18		Jaroslav Zezula - řeznictví, uzenářství seit 1. September 2002 Jatky Zezula – Jadrný, s.r.o.	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben a, b, c, d, e, f und g Anhang I Kapitel I Nummern 5 11 und 12 Anhang I Kapitel II Nummer 14 Buchstaben b und h	31.12.2004
19		Jatky Chotěboř	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben a, b und e Anhang I Kapitel I Nummern 5 und 11 Anhang I Kapitel II Nummer 14 Buchstaben b und f Anhang I Kapitel IV Nummer 16 Buchstaben a und b	30.06.2006
20		Zemědělské obchodní družstvo, družstvo Šebkovice	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben b, c und e Anhang I Kapitel I Nummern 7 und 11 Anhang I Kapitel III Nummer 15 Buchstabe b Anhang I Kapitel IV Nummer 16 Buchstabe b	31.12.2004
21		Ing. Václav Kozel, ZOOINFORMA	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstabe g Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstabe a Anhang I Kapitel II Nummer 14 Buchstaben a, b, c, h und j	31.12.2006

Nr.	Vet. Nr.	Name der Einrichtung	Mängel	Zeitpunkt der vollständigen Einhaltung
22		ZVOS Hustopeče, a.s.	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben a und b Anhang I Kapitel I Nummer 9 Anhang I Kapitel II Nummer 14 Buchstaben a und h Anhang I, Kapitel IV, Nummer 16 Buchstabe a	31.12.2004
23		MASOEKO, s.r.o.,	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben a, b, c und e Anhang I Kapitel I Nummer 2 Buchstabe a und b Anhang I Kapitel I Nummer 3 Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstaben a, b und c Anhang I Kapitel I Nummern 5, 10, 11 und 12 Anhang I Kapitel II Nummer 14 Buchstaben a, b, c, e, f und h Anhang I, Kapitel III, Nummer 15 Buchstabe b	31.12.2006

Fleischverarbeitung und Bearbeitung von Fleischerzeugnissen

1		Agrodružstvo vlastníků – ADV Libštát	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 2 Buchstabe b Anhang I Kapitel I Nummern 5 und 9 Richtlinie 77/99/EWG des Rates: Anhang A Kapitel I Nummer 1 Anhang A Kapitel I Nummer 2 Buchstaben a, c, d und g Anhang A Kapitel I Nummer 4	31.12.2006
2		Bomas Brno, s.r.o.	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben a, b und e Anhang I Kapitel I Nummer 11	31.12.2005

3		Josef Kalina – JoKa Litoměřice	Richtlinie 77/99/EWG des Rates: Anhang A Kapitel I Nummer 1 Anhang A Kapitel I Nummer 2 Buchstaben a, b und c Anhang A Kapitel I Nummer 11 Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buch- stabe d Anhang B Kapitel II Nummer 4	31.12.2006
4		Masný průmysl – Krásno, spol. s r.o.	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben a und g Anhang I Kapitel I Nummer 11 Anhang I Kapitel II Nummer 14 Buchstaben b, h und j Richtlinie 77/99/EWG des Rates: Anhang A Kapitel I Nummer 1 Anhang A Kapitel I Nummer 2 Buchstaben a und c Anhang A Kapitel I Nummer 11	31.12.2006
5		Pejša Bohumil, řeznictví uzenářství	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben c und g Anhang I Kapitel I Nummer 2 Buchstaben a und b Anhang I Kapitel I Nummer 11 Anhang I Kapitel III Nummer 15 Buch- stabe b Richtlinie 77/99/EWG des Rates: Anhang A Kapitel I Nummer 2 Buchstaben a, b, c und g Anhang A Kapitel I Nummer 11	31.12.2006
6		Vysočina, a.s.	Richtlinie 77/99/EWG des Rates: Anhang A Kapitel I Nummer 2 Buch- staben a und b Anhang A, Kapitel I, Nummer 11	31.12.2005

Geflügelschlachthöfe

1		Melbro, a.s., porážka drůbeže Litoměřice (jetzt als AGF Trading a.s., středisko 07 Litoměřice)	Richtlinie 71/118/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstabe g Anhang I Kapitel I Nummern 11 und 12 Anhang I Kapitel II Nummer 14 Buchstaben a, b und c Anhang I Kapitel IV Nummer 16 Buchstaben a und b Anhang I Kapitel IV Nummer 17 Buchstaben a und b	31.12.2006
2		DIEMA, spol. s r.o.	Richtlinie 71/118/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben a, b, d, e und g Anhang I Kapitel I Nummern 9 und 12 Anhang I Kapitel IV Nummern 16 und 17	31.12.2006
3		Podkrkonošská odbytová s.r.o.	Richtlinie 71/118/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstabe a Anhang I Kapitel I Nummer 5 Anhang I Kapitel II Nummer 14 Buchstaben b und c	31.12.2006
4		Velkopavlovické drůbežářské závody a.s.	Richtlinie 71/118/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b Anhang I Kapitel II Nummer 14 Buchstaben b, c und g Anhang I Kapitel XIII Nummer 69	31.12.2006

Geflügelerzeugnisse und Eier

1		Drůbež Příšovice a.s.	Richtlinie 71/118/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben a, b und e Anhang I Kapitel I Nummer 5	31.12.2005
2		Velkopavlovické drůbežářské závody a.s.	Richtlinie 89/437/EWG des Rates: Anhang Kapitel I Nummer 1 Buchstabe a Anhang Kapitel I Nummer 3 Anhang Kapitel II Nummern 1, 4 und 8	31.12.2006

Molkereien

1		Krkonošské sýrárny a.s.	Richtlinie 92/46/EWG des Rates: Anhang B Kapitel I Nummer 2 Buchstaben a, b, c, d und g Anhang B Kapitel I Nummer 11 Anhang B Kapitel II Abschnitt A Nummer 2	31.12.2006
2		Krkonošské sýrárny a.s.	Richtlinie 92/46/EWG des Rates: Anhang B Kapitel I Nummer 2 Buchstaben a, b, c und g Anhang B Kapitel I Nummern 8 und 11	31.12.2006
3		Mlékárna Čejetický spol. s r.o.	Richtlinie 92/46/EWG des Rates: Anhang B Kapitel I Nummer 2 Buchstaben a, b, c und g Anhang B Kapitel I Nummer 3	31.12.2005
4		PROM s.r.o.	Richtlinie 92/46/EWG des Rates: Anhang B Kapitel I Nummer 1 Anhang B Kapitel I Nummer 2 Buchstaben a, b, c, d, e und g Anhang B Kapitel I Nummern 3, 9, 11, 13 und 15 Anhang B Kapitel VI Nummer 1	31.12.2006
5		NET- Kralovice, spol. s r.o.	Richtlinie 92/46/EWG des Rates: Anhang B Kapitel I Nummer 2 Buchstaben b und c Anhang B Kapitel I Nummer 3 und 14 Anhang B Kapitel VI Nummer 1	31.12.2006
6		Tavírna sýrů Nymburk s.r.o.	Richtlinie 92/46/EWG des Rates: Anhang B Kapitel I Nummern 3 und 11	31.12.2006

Anlage B
gemäß Anhang V, Kapitel 3 Abschnitt A Nummer 2

Verzeichnis der Betriebe, einschließlich der Kapazität der Käfige,
die die Anforderungen nicht erfüllen

TIERSCHUTZ

Nr.	Name des Betriebs Gebiet / Region	Kapazität an Legehennen (Stück)
1	Agricol s. r. o., Polička T. Novákové 521 572 01 Polička Svitavy / Pardubický Landwirtschaftlicher Betrieb: Opatovice, Velké dráhy 318, 664 61 Rajhrad Brno venkov / Jihomoravský	81 900*
2	ZZN Pardubice a. s. Dělnická 384 531 25 Pardubice Landwirtschaftlicher Betrieb: Opatovice n. Labem, 533 45 Opatovice n. L. Pardubice / Pardubický	50 000
3	Statek Miroslav a. s. Nádražní 1 671 72 Miroslav Znojmo / Jihomoravský	14 400*

4	Podnik živočišné výroby Nový Jičín a. s. Divadelní 9 741 01 Nový Jičín Landwirtschaftlicher Betrieb: Kunín, 742 53 Kunín Nový Jičín / Moravskoslezský	18 000
5	HEMA a. s. Chrudim Dačická 911 537 60 Chrudim Chrudim / Pardubický	84 420
6	Drůbežárna Holešov s. r. o. Bořenovská 1356 769 01 Holešov Přerov / Zlínský	26 000
7	Jaroslav Jeřábek Újezd 12 267 61 Cerhovice Beroun / Středočeský	1 512
8	BIKOS s. r. o. Velká Bíteš Tišnovská 366 595 01 Velká Bíteš / Žďár nad Sázavou Landwirtschaftlicher Betrieb: Košíky, 595 01 Velká Bíteš Žďár nad Sázavou / Vysočina	58 864*

9	Proagro Nymburk a. s. Poděbradská 2026 288 72 Nymburk Landwirtschaftlicher Betrieb: Městec Králové, Pražská ul., 289 03 Městec Králové Nymburk / Středočeský	216 000*
---	--	----------

- * Der Neigungswinkel des Bodens in diesen Käfigen übersteigt die Vorgabe der Richtlinie von 14 %. Die Einbeziehung dieser Käfige in die Regelung für die Übergangszeit erfolgt deshalb unter der Bedingung, dass dies korrigiert wird, während die restlichen Anforderungen an die Käfighöhe nach wie vor erfüllt sein müssen, wie es mit der tschechischen Republik vereinbart wurde.